

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885**

52 (3.3.1885)

# Beilage zu Nr. 52 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 3. März 1885.

## Von der Afrikanischen Konferenz.

Die Schlussung der Afrikanischen Konferenz war eine rein formelle, über welche bereits telegraphisch erschöpfend berichtet worden ist. Dagegen dürfte über die Sitzung am Montag noch folgendes nach einem Berichte der „National-Ztg.“ nachzutragen sein:

Nachdem Dr. Busch die Sitzung eröffnet und mitgeteilt hatte, daß alle an der Konferenz beteiligten Mächte außer der Türkei die Flagge der Congo-Gesellschaft als die eines befreundeten Staates oder einer befreundeten Regierung anerkannt hätten und alle Vertreter dem König von Belgien Worte der Anerkennung gezollt hätten, trat die Versammlung in die Tagesordnung, die Beratung der Generalakte und die Abstimmung über dieselbe ein und genehmigte ohne Debatte zwei von der Kommission vorgeschlagene Modifikationen an dem Texte derselben. Die erste enthielt eine genauere Bestimmung des geographischen Congobedens im Artikel 1; die zweite den Vorschlag, daß, um die Herstellung der internationalen Schifffahrts-Kommission des Congo zu beschleunigen, dieselbe als konstituiert gelten soll, sobald fünf Signatarmächte ihre Delegierten ernannt haben. Die Ernennung der Delegierten soll inzwischen der deutschen Regierung mitgeteilt werden, welche alsdann den Zusammenritt der Kommission veranlassen wird. Einstimmig nahm sodann die Versammlung den Entwurf der Neutralitätserklärung bezüglich des im Congobeden belegenen Gebietes an, welche von der Kommission zur Beschleunigung der Arbeiten einer Vorprüfung unterzogen worden war. Baron de Courcel gab im Anschluß hieran bezüglich der Tragweite, welche die französische Regierung der Neutralitätserklärung zuerkennen, die Erklärung ab, das Wort Neutralität sei so zu fassen, daß es sich auf einen Dritten beziehe, welcher sich jeder Beteiligung an dem Streit oder mehreren Kriegführenden enthält. In Friedenszeiten existiere eine solche Neutralität als etwas besonderes nicht. Trotzdem könne sich ein Staat dauernd für neutral erklären, indem er sich verpflichtet, in keinem Falle freiwillig an einem zwischen anderen Mächten ausgebrochenen Kriege sich zu beteiligen. Die französische Regierung erkenne den Staaten, welche im Congobeden Besitzungen haben, die Neutralität für die letzteren zu, so lange die Staaten, von welchen diese Territorien abhängen, die Neutralität mit allen durch dieselben auferlegten Pflichten beobachten. Artikel 11 der Generalakte verlange die ausdrückliche Zustimmung zweier kriegführender Parteien, daß die unter dem Artikel fallenden Territorien ausnahmsweise wie einem Neutralen gehöriges Gebiet behandelt werden. Das Souveränitätsrecht jedes der interessierten Staaten bleibe also vollständig vorbehalten. Artikel 12 verpflichte die Signatarmächte, falls sie über die hier in Betracht kommenden Gebiete selbst in Streit gerathen, sich an die Vermittlung einer dritten Macht zu wenden. Diese Prozedur enthalte nicht, wie z. B. wenn ein Schiedsgericht angerufen werde, die Verpflichtung, sich einer bestimmten Entscheidung zu unterwerfen, sondern lediglich die Verpflichtung, einen freundlichen Versöhnungsversuch mit Hilfe und durch das Dazwischentreten eines Dritten zu machen.

Der Vertreter Italiens, Graf de Launay, gab seine Zustimmung zu der Erklärung nur, nachdem er sein Bedauern ausgedrückt, daß Art. 2 derselben nicht in der von dem Vertreter der Vereinigten Staaten vorgeschlagenen Form zum Beschluß erhoben worden sei. Eine sichere Bürgschaft, meinte er bezüglich des dritten Artikels der Erklärung, für die Vermeidung kriegerischer Verwickelungen im Congobeden würde freilich nur die Einsetzung eines Schiedsgerichts gegeben haben, in dessen Urtheil auch eine bloße Vermittlung auf Grund des Konferenzbeschlusses ein großes moralisches Gewicht haben. Dr. Rassin, der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, gab ebenfalls dem Bedauern Ausdruck, daß sein weitergehender Neutralitätsantrag nicht allseitige Zustimmung in der Kommission gefunden habe. Er wünscht, daß wenigstens die Wahl zwischen Schiedsgericht und Vermittlung gelassen werde. Nach-

dem der Vertreter Frankreichs sich bereit erklärt, einer solchen Aenderung des Art. 12 der Generalakte zuzustimmen, wenn die Fassung es deutlich mache, daß die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht eine freiwillige sei, wurde einstimmig folgender Zusatz zu dem Artikel beschlossen:

„Für denselben Fall behalten sich dieselben Mächte die freiwillige Berufung an ein Schiedsgericht vor.“

Durch eine Bemerkung im Protokoll wurde festgestellt, daß die Mächte, welche ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der Konferenz gegeben haben, schon jetzt, auch vor der endgültigen Ratifikation derselben, an sie gebunden sind. — Zu Art. 15 der Generalakte, welcher sich auf die Bestimmungen der Schifffahrts-Akte bezieht, bemerkte der Vertreter Frankreichs, daß die Wasserstraßen von bloß lokaler Bedeutung der Aufsicht der Partikularpolizei unterstellt bleiben. Unter Berücksichtigung der Wünsche Frankreichs erhielt Art. 15 folgenden Zusatzparagrafen:

„Die Befugnisse der Internationalen Congo-Kommission erstrecken sich auf die erwähnten Flüsse, Bäche, Seen und Kanäle nur, wenn die Staaten, unter deren Souveränität sie stehen, ihre Zustimmung geben. Ebenso gilt für die im Art. 1, § 3 der Generalakte erwähnten Territorien (östlich vom Congobeden) der Vorbehalt, daß die Staaten, unter deren Souveränität sie stehen, ihre Einwilligung geben.“

Der Vertreter Belgiens, Baron Lambert, hob noch ausdrücklich hervor, der Umstand, daß die Einwilligung der verschiedenen Vollvertreterungen in der Generalakte nicht vorbehalten sei, bedeute nach dem Willen der Kommission keineswegs die Absicht, diesen Faktor der Gesetzgebung in der Mehrzahl der auf der Konferenz vertretenen Staaten umgehen zu wollen. Die bisher in solchen Fällen übliche Klausel sei nur außer Gebrauch gekommen, seit sie etwas Selbstverständliches bedeute, da die meisten Staaten das Repräsentativsystem angenommen haben. — Auf Wunsch des italienischen Vorkämpfers, Grafen de Launay, wurde die Bemerkung in das Protokoll aufgenommen, daß er persönlich den Wunsch hege, die Neutralität, welche für den Congo und Niger ausgesprochen sei, sobald als möglich auch auf die übrigen Flüsse des afrikanischen Kontinents ausgedehnt zu sehen. Einen Antrag stellte er nicht, um den Schluß der Konferenz nicht aufzuhalten. Der Vertreter der Türkei und ebenso Dr. Busch bemerkten, daß die Frage das Programm der Konferenz überschreite, also nicht diskutiert werden könne. Uebrigens, so fügte der Vorredner bei, habe ja Bismarck bezüglich dieses Punktes darauf hingewiesen, daß die einzelnen Mächte außerhalb der Konferenz sich verständigen könnten. Der Protest des türkischen Vertreters gegen die Diskussion erfolgte hauptsächlich mit Bezug auf den Nil. Derselbe könne nicht in Frage kommen, da er auf seinem ganzen Laufe nur türkisches Gebiet durchströme. Nachdem noch Dr. Sanford konstatiert, daß das Zustandekommen einer Eisenbahn am unteren Congo durch das Abkommen zwischen der Congo-Gesellschaft und Portugal gesichert erscheine, wurde die Abstimmung über die Generalakte vollends ohne Zwischenfall erledigt.

Graf de Launay drückte im Namen der Versammlung dem Unterstaatssekretär Dr. Busch für seine umsichtige Geschäftsleitung den allgemeinen Dank aus.

## Literatur.

**Afrika.** Der dunkle Erdtheil im Lichte unserer Zeit. Von A. v. Schweiger-Lerchenfeld. Mit 300 Illustrationen hervorragender Künstler, 18 kolorirten Karten etc. (30 Pflasterungen à 30 Kr. = 60 Pf. = 80 Cts. = 36 Kop.) A. Hartleben's Verlag in Wien. — Dieses allenthalben mit großem Beifalle ausgenommene Werk ist mit den nun vorliegenden weiteren drei Pflasterungen (4, 5 und 6) in den Brennpunkt der afrikanischen Aktualitäten eingetretet. Abgesehen von den interessantesten Schilderungen Sanftbars und der dazu gehörigen Küste, ist es namentlich das fesselnde Gemälde, welches der Verfasser von dem gewaltigen

Erdräume des Congo-Bedens entwirft, dem unser Interesse in erster Linie gilt. Wenn man einerseits die erdrückende Fülle des betreffenden geographischen Quellenmaterials in Betracht zieht und andererseits die Schwierigkeiten bedenkt, die sich bei der rapid fortschreitenden Entschleierung jener Region der meritorischen Gestaltung des gewaltigen Stoffes entgegenstellen, muß man dem Verfasser dahin gerecht werden, daß er einer schwierigen Aufgabe in glänzender Weise Herr geworden ist. Wohl den meisten (nicht fachmännischen) Lesern wird es erst durch diese Schilderungen klar, um welche Faktoren und Thatsachen sich die dermalige politische Bewegung hinsichtlich des Congo-Gebietes dreht. Die großen Reisen Livingstone's, Cameron's und Stanley's werden mit dramatischer Lebendigkeit vorgeführt. Von den Kartenbeilagen verdient besonders die ethnographische rühmend hervorgehoben zu werden. Den Laien wird das ungläubliche Völkermosaik, wie es in dem dunklen Erdtheil besteht, und von dem irrthümlich die Vorstellung von einer „einheitlichen Race“ im Schwunge steht, sicherlich überraschen. Mit den vorliegenden sechs Pflasterungen ist ganz Südafrika und Centralafrika, mit Ausnahme der neuesten politischen Gestaltung und Wandlung am Congo, erledigt. Die nächsten Hefte werden die afrikanische Westküste (Gabun, Kamerun) und den westlichen Sudan behandeln.

Die große illustrierte Brachtausgabe von Goethe's Werken, welche die deutsche Verlagsanstalt ihrem „Schafpate“ und „Schiller“ angedreht, liegt jetzt mit dem Erscheinen der letzten Pflasterungen 81-90 vollendet vor und drei der größten Dichtertypen aller Zeiten haben nunmehr ihre würdige Illustration durch die Hand hervorragender Künstler der Gegenwart, durch die ersten Werkstätten der Typographie, durch Meisterleistungen der Typographie gefunden. Bei einem so reichen Genie wie Goethe, der in allen Zweigen der Dichtung sich bewegt, war es eine große Aufgabe, immer den richtigen Künstler für das einzelne Werk zu finden: aber die reiche Erfahrung, welche der Verlag durch seine illustrierten Zeitschriften und die vorangegangenen Dichtertypen hatte, bot ihm das Verständniß und die Mittel, eine nicht minder glänzende Ausgabe Goethe's zu veranstalten. Und dieser Brachtausgabe ist ein Text zu Grunde gelegt, der, von der Hand eines der größten Goethekenner, des Dichterbio-graphen Heinrich Dinker, auf's sorgfältigste ausgewählt und revidirt, dem Werke eine ganz wesentlich erhöhte Bedeutung verleiht. So ist alles geschehen, um ein des Dichters würdiges Brachwerk herzustellen, das in seinem herrlichen Einbande eine Herde jeder Familienbibliothek bildet und sich wie wenig andere Werke als Festgeschenk für das Leben eignet.

Die Nummer für März von „Westermann's Illustrirten Deutschen Monatsheften“ wird durch eine Erzählung: „Unsere Frau“, von Karl August Mayer eröffnet, in welcher sich schlichte Natürlichkeit mit ungefühltem Humor vereinigt. Eine zweite Novelle: „Die Uhr des René Cardillac“ von Walter Schwarzs, ist ein kunstvoll ausgeführtes kleines Lebensbild. Von dem übrigen Inhalt heben wir besonders die authentischen Mittheilungen über das Schattenpiel „Minervas Geburt“, welches zu Ehren Goethe's in Weimar aufgeführt und vom Herzog Karl August selbst kritisiert wurde und welches Karl Julius Schröder hier genau wiedergibt, hervor. Eine ausgezeichnete Charakteristik Heinrich Laube's hat Adolf Stern beigefeuert und der berühmte Berliner Gelehrte Emil du Bois-Reymond ist von Adolf Rohut treffend geschildert. Diese beiden biographischen Artikel sind durch gute Porträts geschmückt. Reich illustriert ist sodann ein Aufsatz von Helmut Polakowsky über das merkwürdige Heldentum der Trautner. Gleichfalls mit einer Anzahl trefflicher Abbildungen versehen sind die „Skizzen aus Ägypten und Kreta“, welche Adalbert Meinhard geschrieben hat. Noch ein sehr gediegener Aufsatz über die „Violine, ihre Geschichte und Meister“ von Albert Lottmann, sowie eine Anzahl literarischer Mittheilungen und Notizen finden sich in diesem reichhaltigen und vielseitigen Hefte des bewährten Unternehmens.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

## Amerikanische Industrie- und Arbeiterverhältnisse.

Aus New-York, Anfang Februar 1885, wird dem „Volkswohl“ geschrieben: Die billigen Passageraten, welche die konkurrierenden Dampferlinien zwischen hier und Europa gegenwärtig gewähren, werden von verhältnismäßig vielen Personen zur Rückfahrt benützt. So haben letzte Woche an 500 Italiener und Slovaken, welche für Minenarbeit engagirt waren, Passage nach Europa genommen. Der Fahrpreis beträgt 10 Dollar und einzelne Agenten, welche sich mit geringerer Kommission begnügen, verkaufen Zwischenkarten sogar zu 8 Dollars pro Stück. Die Red Star Line (Antwerpen-New-York und Philadelphia) nimmt nämlich nur sechs Dollars für jeden Passagier und gewährt ihren Agenten 4 Dollars Kommission an jedem Passagierbillet. Der Kampf der Gesellschaften gegen die Carr Line wird nicht mehr lange dauern, da ein einziges Vorgehen der Dampferlinien wohl bald angebahnt werden wird. Eisenbahn-Karten von hier bis Chicago oder St. Louis kosten einen Dollar für Emigranten. Es ist jedoch nicht sehr wahrscheinlich, daß sich unter den gegenwärtigen drückenden Verhältnissen viele Personen durch die niedrigen Fahrpreise verlocken lassen, hier ihr Glück zu suchen, dagegen benutzen, wie gesagt, viele die Gelegenheit zur Rückfahrt. Von einer Besserung unserer Geschäftsverhältnisse ist vorläufig noch wenig zu verspüren. Die Zahl der Arbeitslosen ist noch immer groß und viele schätzen sich glücklich, wenn sie nur zu reduzierten Löhnen oder verringerter Arbeitszeit arbeiten können. Den Arbeitslosen eine Gelegenheit zur Erhaltung von Arbeit zu bieten hat sich eine deutsche tägliche Zeitung in New-York und eine solche in Chicago erboten, Inserate von Stellensuchenden, wenn dieselben drei Zeilen nicht überschreiten, umsonst aufzunehmen. Der deutsche „New-Yorker Herald“ hat täglich 300 bis 400 Gratisannoncen dieser Art in seinen Spalten.

Das Gesetz, welches die Fabrikation von Cigarren in den Arbeiterwohnungen in der Stadt New-York verbietet, wurde bereits das zweite Mal in der Legislatur dieses Staates angenommen, aber auf einen Testfall hin abermal von einem Richter als unkonstitutionell erklärt und kann daher dessen Ausführung nicht erzwungen werden. Auch diese zweite richterliche Entscheidung sagt, daß das betreffende Gesetz nur eine Beschränkung der Freiheit

des Individuums, seine Arbeitskraft nach Belieben zu verwerthen, involvire und daß der Grund, das Gesetz sei aus sanitären Rücksichten erlassen worden, dadurch hinfällig sei, daß das Verbot der Fabrikation von Cigarren bloß auf die Stadt New-York beschränkt bleibe, während andere Städte davon nicht berührt würden. In Cigarrengeschäften sind derzeit eine große Anzahl Leute außer Arbeit.

In jeder Großstadt gibt es Theile, in denen die ärmeren und ärmsten Klassen dicht gedrängt zusammenwohnen und in welchen selbst die kleinsten Räume nach ansterniether abgegeben werden, um die Miete herauszuschlagen oder noch etwas mehr. Diese Stadttheile strotzen gewöhnlich von Schmutz und Unrath, bergen das Laster und Verbrechen und sind in sittlicher wie sanitärer Beziehung ein Ansehensherd. Auch New-York hat natürlich einen solchen Stadttheil, in welchem arme Leute, Vagabonden und geisteskranken Gesindel ihr Quartier aufschlagen; diese Zustände zu verbessern, werden gegenwärtig Inspektionen gepflogen, um unbewohnbare Räume leer zu machen und ein allzu dichtes Zusammenwohnen zu verhüten.

Auch in anderer Beziehung ist man bestrebt, die Gefahr der Gesundheitszerstörung unserer Bevölkerung abzuwenden. Die nordamerikanischen Frauen und Kinder konsumiren eine Unmasse Zuckerwerk. Die „Candies“ kommen in allen Formen und Farben auf den Markt und viele dieser Farben sind giftstoffhaltig. Einige vorgekommene Krankheitsfälle von Kindern haben dazu geführt, den Candy-Stores Besuche abzustatten, und in Folge dessen wurden ganze Wagenladungen gifthaltiger Candies konfiskirt. Die Fabrikanten konnten nur dadurch einer gerichtlichen Prozedur entgehen, daß sie sich schriftlich verpflichteten, gewisse Farbstoffe bei Erzeugung ihrer Waaren künftig nicht mehr zu verwenden.

Die Einwanderung war im Jahre 1884 zwar geringer als im vorhergehenden Jahre — aber für die heutigen Zustände noch immer zu stark. Im Castle-Garden sind täglich einige hundert Personen, die um Arbeit nachfragen. Etwa 150 Leute erhalten vom Castle-Garden aus Schlafstelle und Kost, die übrigen betteln sich in der Stadt und Umgegend bei Landstleuten und Verwandten herum.

— Berlin, 26. Febr. (Luther-Denkmal.) Aus den Kreisen des geschäftsführenden Ausschusses des Komite's für

Errichtung eines Luther-Denkmal's in Berlin wird der „Allg. Ztg.“ folgendes geschrieben: Die Bestimmung des Konturrens-ausschreibens vom Januar, daß die einzuliefernden Modelle genau in  $\frac{1}{4}$  der beabsichtigten Größe ausgeführt werden sollen, hat bei manchen Bildhauern Befremden erregt, weil sie gewöhnt sind, daß das absolute Maß angegeben wird, welches die Figur im Modell erhalten soll. Eine solche Vorschrift erleichtert allerdings die Würdigung des künstlerischen Werthes der Hauptfigur und sie mag vollkommen am Platze sein, wo es sich vorzugsweise um diese bei einem verhältnismäßig einfachen Postament handelt; sie erschwert aber in hohem Grade die Vergleichung der Größenverhältnisse, sobald, wie hier, Nebenfiguren verlangt werden, welche einen reichen gruppierten Aufbau bedingen. Das Denkmal-Komitee wünscht aber dringend, nicht nur einen künstlerisch vollendeten, des ersten Preises würdigen Entwurf zu erlangen, sondern einen solchen, welcher auch für den gegebenen Platz passend ist und mit den verfügbaren Geldmitteln hergestellt werden kann. Es wünscht den bestkräftigsten Entwurf auch zur Ausführung zu bringen. Der Bildhauer, welchem daran gelegen ist, sein Modell nicht nur bewundert, sondern auch durch ihn selbst ausgeführt zu sehen, wird daher zunächst erwägen müssen, welche Größe und welchen Reichthum des Denkmal's der Platz erfordert und die Geldmittel zulassen. Dabei dürfte er sich bald überzeugen, daß für die Größe des Standbildes selbst (denn nur stehend kann Luther gedacht werden) ziemlich enge Grenzen gezogen sind; nach unten durch die Bedeutung des Mannes, welche ein die übrigen Denkmäler Berlins überragendes Werk erfordert; nach oben durch die mäßige Größe des Platzes und den Kostenbetrag. Im geschäftsführenden Ausschusse hält man dafür, daß eine passende Größe der Figur zwischen 3,20 und 3,60 Meter liegen wird, wobei dieselbe im Modell 40 bis 45 Centimeter hoch würde. Die voranschlägliche Größendifferenz würde also diejenige, welche auch beim Vorschreiben absoluter Maße zugelassen wird, kaum überschreiten. Bindende Bestimmungen über die wirkliche Größe der Figur in das Programm aufzunehmen hat aber der Ausschuss unterlassen zu sollen geglaubt, weil der Zweck der Konturrens nur dahin gehen kann, jede künstlerische Idee zum Ausdruck kommen zu lassen, um unter ihnen die beste auszuwählen zu können.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Wien, 28. Febr. (Der Verwaltungsrath der Kreditanstalt) beschloß, der Generalversammlung vorzuschlagen, für 1884 eine Dividende von 15 fl. per Actie zu vertheilen, den Reservefond mit 20 Proz. des Reingewinnes, also mit etwa 498,500 fl. zu dotiren und den Rest mit etwa 69,000 fl. auf das diesjährige Konto vorzutragen.

D. Frankfurt, 28. Febr. (Börsenwoche vom 21. bis 27. Februar.) Die Tendenz zeichnete sich auch diese Woche durch eine außerordentliche Festigkeit aus und vollzogen sich auf den meisten Wertgebieten Kurssteigerungen, die indes keineswegs von einem besonders lebhaften Geschäft begleitet waren.

machten. Die im allgemeinen günstigen Berichte, welche über die Geschäftsergebnisse der Banken im vergangenen Jahr vorliegen, führte zu regerer Nachfrage auf diesem Gebiete, wo besonders Kreditaktien, Ungar. Kreditbank, Disconto-Commandit, Wiener Bankverein, Mitteldeutsche Kreditbank, Deutsche Vereinsbank und Deutsche Effektenbank lebhaft zu höheren Kursen gehandelt wurden.

Kreditaktien bewegten sich zwischen 257 1/2 - 259 1/2 und 259 1/2. Staatsbahn-Aktien waren zu 253 1/2 - 253 3/4 und 1/2 im Umsatze. Galizier gingen zu 224 - 224 1/2 und 228 3/4 um. Lombarden wurden zu 118 1/2 - 117 1/4 und 116 gehandelt.

heute zu dem billigeren Preise lebhaft gefragt. Deutsche Bahnen fest. Lübeck-Büchener und Mecklenburgische beliebt und besser. Von Banken hingen Disconto-Commandit 1 1/2 Proz., Nürnberger Vereinsbank 1 Proz., Darmstädter 1 1/2 Proz., Ungar. Kreditbank 1 1/4 fl., Wiener Bankverein 2 1/2 Proz.

Beft, 28. Febr. Weizen loco lustlos, per Frühjahr 8.14 G., 8.16 B., per Herbst 8.63 G., 8.64 B. Daker per Frühjahr 6.74 G., 6.76 B. Mais per Mai-Juni 5.73 G., 5.74 B. Rohreis - Wetter: schön.

New-York, 28. Febr. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 8, dto. in Philadelphia 7 1/2, Rother Winterweizen 0.87 1/2, Mais (old mixed) 50, Siam-Ruder 4.80, Kaffee, Rio good fair 8.90, Schmalz (Whico) 7.60, Speck 7, Getreidefracht nach Liverpool 3.

Baumwoll-Zufuhr - B., Ausfuhr nach Großbritannien - B., dto. nach dem Continent - B.

Frankfurter Kurse vom 28. Februar 1885.

Table of Frankfurt stock market prices for February 28, 1885. Columns include various securities like Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and other financial instruments with their respective prices and exchange rates.

Deffentliche Aufforderung.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Hauenstein, Amtsgerichtsbezirks Waldshut, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetzbl. u. Verordn.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gemähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. Verordn.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Deffentliche Aufforderung.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Nachlass, bezw. die Erben des Nachlasses zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Verbriefung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. März 1885 Anzeige zu machen.

Deffentliche Aufforderung.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Nachlass, bezw. die Erben des Nachlasses zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Verbriefung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. März 1885 Anzeige zu machen.

Bürgerliche Rechtspflege.

Die Ehefrau des Fuhrmanns Johann Georg Seemann, geb. Heim, verwitwete Karth zu Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Weill dahier, klagt gegen ihren Ehemann Johann Georg Seemann, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, wegen harter Mißhandlung, durch bössliche Verlassung, um sich der ehelichen Pflichten aus R. S. 212 f. zu entziehen, mit dem Antrage auf Aufhebung der Ehescheidung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Gr. Landgerichts zu Karlsruhe auf.

Bürgerliche Rechtspflege.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Nachlass, bezw. die Erben des Nachlasses zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Verbriefung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. März 1885 Anzeige zu machen.

Bürgerliche Rechtspflege.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Nachlass, bezw. die Erben des Nachlasses zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Verbriefung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. März 1885 Anzeige zu machen.

Deffentliche Aufforderung.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Nachlass, bezw. die Erben des Nachlasses zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Verbriefung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. März 1885 Anzeige zu machen.

Deffentliche Aufforderung.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Nachlass, bezw. die Erben des Nachlasses zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Verbriefung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. März 1885 Anzeige zu machen.

Deffentliche Aufforderung.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Nachlass, bezw. die Erben des Nachlasses zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Verbriefung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. März 1885 Anzeige zu machen.